

Statuten der Schindler Holding AG



Inhaltsverzeichnis

I	Grundlagen Artikel 1 – 3	Seite 4
II	Aktien- und Partizipationskapital Artikel 4 – 11	Seite 4
III	Verfügung über Aktien und Partizipationsscheine sowie Vinkulierung Artikel 12 – 13	Seite 5
IV	Die Organe der Gesellschaft Artikel 14	Seite 6
V	Die Generalversammlung Artikel 15 – 22	Seite 7
VI	Der Verwaltungsrat Artikel 23 – 29	Seite 8
VII	Die Revisionsstelle Artikel 30	Seite 9
VIII	Unabhängiger Stimmrechtsvertreter Artikel 31	Seite 9
IX	Bestimmungen zur Vergütung Artikel 32 – 35	Seite 9
X	Verschiedene Bestimmungen Artikel 36 – 38	Seite 10
XI	Angebotspflicht nach Börsengesetz Artikel 39	Seite 10

I Grundlagen

Art. 1 Firma, Sitz und Dauer

Unter der Firma Schindler Holding AG (Schindler Holding SA) (Schindler Holding Ltd.) besteht mit Sitz in Hergiswil (Nidwalden) auf unbestimmte Dauer eine Aktiengesellschaft nach Art. 620 ff des Schweizerischen Obligationenrechts (abgekürzt OR).

Art. 2 Zweck

- 1 Die Gesellschaft bezweckt die Beteiligung an sowie die Leitung und Finanzierung von Unternehmungen im In- und Ausland.
- 2 Die Gesellschaft kann alle Geschäfte tätigen, die mit diesem Zweck zusammenhängen.

Art. 3 Konzern

- 1 Der Verwaltungsrat kann solche Beteiligungen und Unternehmungen unter einheitliche Leitung stellen und sie als Konzern zusammenfassen.
- 2 Das Geschäftsleitungsreglement ordnet die Einzelheiten.

II Aktien- und Partizipationskapital

Art. 4 Aktienkapital

- 1 Das Aktienkapital beträgt CHF 6'818'035.20. Es ist eingeteilt in 68'180'352 voll einbezahlte, auf den Namen lautende Aktien von je CHF 0.10 (10 Rappen) Nennwert.
- 2 Jede Aktie gibt das Recht auf eine Stimme sowie auf einen ihrem Nennwert entsprechenden Anteil am Bilanzgewinn und am Liquidationsergebnis.
- 3 Für die Ausübung der Stimmrechte gelten insbesondere Art. 13 A Abs. 1 und 20 Abs. 1 dieser Statuten.
- 4 Für die Bezugsrechte gilt Art. 10 dieser Statuten.

Art. 5 Erhöhung des Aktienkapitals

- 1 Für die Erhöhung des Aktienkapitals gelten die Art. 650 ff OR sowie die Art. 651 ff OR für die «genehmigte Kapitalerhöhung» und Art. 653 ff OR für die «bedingte Kapitalerhöhung».
- 2 Im Übrigen gelten die Art. 19 Ziff. 4 und 20 Abs. 5 dieser Statuten.
- 3 Die Generalversammlung kann, unter Vorbehalt des Gesetzes, die Festsetzung der Ausgabebedingungen neuer Aktien dem Verwaltungsrat übertragen.

Art. 6 Umwandlung von Aktien

Die Generalversammlung kann Namenaktien in Inhaberaktien, Inhaberaktien in Namenaktien oder, unter Vorbehalt des individuellen Wahlrechts der Aktionäre, Aktien in Partizipationsscheine umwandeln (Art. 627 Ziff. 7 und 622 Abs. 3 OR).

Art. 7 Partizipationskapital

- 1 Das Partizipationskapital beträgt CHF 4'461'853.30. Es ist eingeteilt in 44'618'533 voll einbezahlte, auf den Inhaber lautende Partizipationsscheine von je CHF 0.10 (10 Rappen) Nennwert.
- 2 Die Partizipationsscheine gewähren einen ihrem Nennwert entsprechenden Anteil am Bilanzgewinn und am Liquidationsergebnis. Sie gewähren jedoch weder ein Stimmrecht noch ein anderes damit zusammenhängendes Mitgliedschaftsrecht.
- 3 Für die Bezugsrechte gilt Art. 10 dieser Statuten.

Art. 8 Erhöhung des Partizipationskapitals

- 1 Die Generalversammlung kann weiteres Partizipationskapital, auch «genehmigtes» nach Art. 651 ff OR und «bedingtes» nach Art. 653 ff OR, schaffen und es in Teilsommen zerlegen sowie deren Nennwert bestimmen.
- 2 Sie kann Partizipationsscheine ausgeben, die auf den Inhaber oder den Namen lauten.
- 3 Sie kann, unter Vorbehalt des Gesetzes, die Festsetzung der Ausgabebedingungen neuer Partizipationsscheine dem Verwaltungsrat übertragen.
- 4 Das Partizipationskapital darf die Höhe des Aktienkapitals nicht übersteigen.
- 5 Im Übrigen gelten die Art. 656a ff, insbesondere Art. 656b Abs. 4 und 5 OR sowie Art. 19 Ziff. 4 und 20 Abs. 5 dieser Statuten.

Art. 9 Genussscheine

- 1 Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften kann die Gesellschaft Genussscheine ausgeben oder bestehende Partizipationsscheine in Genussscheine umwandeln.
- 2 Die mit diesen nennwertlosen Genussscheinen verbundenen Rechte sind in den Statuten zu umschreiben.
- 3 Im Übrigen gilt Art. 657 OR.

Art. 10 Bezugsrechte

- 1 Die Generalversammlung entscheidet beim Vorliegen wichtiger Gründe über die Einschränkung oder den Ausschluss des Bezugsrechtes für neu ausgegebene Aktien und Partizipationsscheine.
- 2 Sie entscheidet, unter Vorbehalt von Art. 653c OR, über die Einschränkung oder den Ausschluss des Vorwegzeichnungsrechts bei bedingter Kapitalerhöhung.
- 3 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere Art. 650 Abs. 2 Ziff. 8, 656g und 704 Abs. 1 Ziff. 6 OR.
- 4 Werden das Aktien- und das Partizipationskapital gleichzeitig und im gleichen Verhältnis erhöht, so bezieht sich das Bezugsrecht der Aktionäre ausschliesslich auf Aktien und das Bezugsrecht der Partizipanten ausschliesslich auf Partizipationsscheine. Andernfalls gilt Art. 656g Abs. 3 OR.

Art. 11 Aktientitel und Partizipationsscheine

- 1 Die Gesellschaft gibt ihre Namenaktien und Partizipationsscheine in Form von Wertpapieren (Einzel- bzw. Globalurkunden) und / oder Wertrechten aus. Dem Verwaltungsrat steht es im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei, die in einer dieser Formen ausgegebenen Namenaktien und Partizipationsscheine jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre bzw. der Partizipanten in eine andere Form umzuwandeln.
- 2 Aktionäre und Partizipanten haben keinen Anspruch auf Titel in Form von Wertpapieren oder auf Umwandlung von in einer bestimmten Form ausgegebenen Namenaktien bzw. Partizipationsscheinen in eine andere Form. Aktionäre können von der Gesellschaft jedoch jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihnen gemäss Aktienbuch gehaltenen Namenaktien verlangen.
- 3 Aktionäre, welche die Voraussetzungen gemäss Art. 13 D bzw. E Abs. 1 und 2 dieser Statuten erfüllen oder welche mit solchen über einen Aktionärbindungsvertrag verbunden sind, können von der Gesellschaft jederzeit verlangen, dass ihre Namenaktien in Form von Wertpapieren ausgegeben oder im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben in andere Formen umgewandelt werden. Sie tragen dafür die Kosten.
- 4 Werden Namenaktien oder Partizipationsscheine in der Form von Einzelurkunden oder Globalurkunden ausgegeben, tragen sie die Original- oder Faksimileunterschrift von zwei zeichnungsberechtigten Mitgliedern des Verwaltungsrates.

III Verfügung über Aktien und Partizipationsscheine sowie Vinkulierung

Art. 12 Verfügung über Aktien und Partizipationsscheine

- 1 Bucheffekten auf der Basis von Wertpapieren oder Wertrechten gemäss Art. 11 Abs. 1 dieser Statuten können nicht durch Zession übertragen werden. An diesen Bucheffekten können auch keine Sicherheiten durch Zession bestellt werden.
- 2 Namenaktien, welche als Wertpapiere verbrieft und keine Bucheffekten sind, werden durch Indossierung und Übergabe des indossierten Titels übertragen.
- 3 Partizipationsscheine, welche als Wertpapiere verbrieft und keine Bucheffekten sind, werden durch Übergabe des Titels übertragen.

Art. 13 Vinkulierung der Namenaktien

A Eintrag im Aktienbuch als Vollaktionär

- 1 Die Erwerber von Namenaktien sind nach Massgabe der nachgenannten Vinkulierungsbestimmungen mit Namen, Staatsangehörigkeit, Adresse, Wohnort und Eintragsdatum als Vollaktionäre, d.h. als Aktionäre mit Stimmrecht, ins Aktienbuch einzutragen.
- 2 Nur wer als Vollaktionär im Aktienbuch eingetragen ist, wird seitens der Gesellschaft als Träger sämtlicher Mitgliedschafts- und Vermögensrechte aus der Namenaktie anerkannt.

B Verweigerung der Eintragung im Allgemeinen

- 1 Der Verwaltungsrat hat den Eintrag eines Erwerbers als Vollaktionär zu verweigern,
 - a) wenn dieser nicht ausdrücklich und schriftlich erklärt, die Aktien in eigenem Namen und auf eigene Rechnung erworben zu haben, oder
 - b) wenn dieser allein oder zusammen mit verbundenen Personen bereits über 3 % oder mehr der Stimmen des im Handelsregister eingetragenen Namenaktienkapitals verfügt oder soweit er nach der Eintragung über mehr als 3 % verfügen würde.
- 2 Als verbundene Personen gelten natürliche und juristische Personen, Personengesellschaften, andere Personenzusammenschlüsse oder Gesamthandsverhältnisse, mit denen der Erwerber
 - a) gemeinsam eine Umgehung von Eintragungsbeschränkungen anstrebt, oder
 - b) bezüglich der Ausübung von Rechten aus Aktien der Gesellschaft vertraglich, organisatorisch, durch einheitliche Leitung oder auf ähnliche Art verbunden ist.

C Verweigerung der Eintragung bei Ausländern

- 1 Der Verwaltungsrat hat zwecks Erfüllung der im Bundesrecht vorgesehenen Nachweispflichten, wonach die Gesellschaft schweizerisch beherrscht sei, einem ausländischen Erwerber den Eintrag als Vollaktionär zu verweigern, wenn die eingetragenen Ausländer gesamthaft bereits über 10 % oder mehr der Stimmen des im Handelsregister eingetragenen Namenaktienkapitals verfügen oder soweit diese nach der Eintragung über mehr als 10 % verfügen würden.
- 2 Diese Eintragungsbeschränkung gilt namentlich im Hinblick auf das Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland («Lex Friedrich») und den Bundesratsbeschluss betreffend Massnahmen gegen die ungerechtfertigte Inanspruchnahme von Doppelbesteuerungsabkommen des Bundes («Missbrauchsbeschluss»).

D Eintragung natürlicher Personen

bei Überschreitung der Prozentgrenzen

Der Verwaltungsrat hat den Eintrag einer natürlichen Person als Vollaktionärin auch bei Überschreitung der Prozentgrenzen vorzunehmen,

- a) wenn sie am Stichtag des 15.06.1992 allein mit mindestens 3% des Namenaktienkapitals im Aktienbuch eingetragen war, oder
- b) wenn sie Ehegatte, Nachkomme oder Geschwister einer solchen Person nach lit. a) hievor ist, oder
- c) soweit sie mit Stimmrecht eingetragene Namenaktien unmittelbar durch Erbgang, Erbteilung oder eheliches Güterrecht erworben hat.

E Eintragung juristischer Personen bei Überschreitung der Prozentgrenzen

- 1 Der Verwaltungsrat hat den Eintrag einer juristischen Person als Vollaktionärin auch bei Überschreitung der Prozentgrenzen vorzunehmen, wenn diese
 - a) am Stichtag des 15.06.1992 als Namenaktionärin im Aktienbuch eingetragen war, und
 - b) am Stichtag des 15.06.1992 sowie zum Zeitpunkt des neu angebehrten Eintrags von Personen beherrscht war bzw. beherrscht wird, welche die Anforderungen gemäss D lit. a) oder b) oben erfüllen.
- 2 Ein solcher Eintrag ist jedoch nur vorzunehmen, wenn sich die Erwerberin gegenüber der Gesellschaft schriftlich verpflichtet, dem Verwaltungsrat umgehend jede Änderung ihrer Beherrschung schriftlich mitzuteilen und wenn sie zudem bezüglich der in Überschreitung der Prozentgrenzen einzutragenden Namenaktien
 - a) schriftlich akzeptiert, bei jeder Änderung ihrer «Beherrschungsverhältnisse» als Vollaktionärin gestrichen zu werden, und
 - b) für diesen Fall schriftlich ein Vorkaufsrecht zu Gunsten der Personen nach D lit. a) und b) oben sowie E Abs. 1 lit. a) und b) hievor einräumt, und
 - c) die gemeinsame Hinterlegung bei einem neutralen Dritten vereinbart.
- 3 Nicht als Änderung der Beherrschung gelten:
 - a) Die Übertragung der Beherrschung auf Personen, welche die Anforderungen gemäss D lit. a) oder b) oben oder gemäss E Abs. 1 lit. a) und b) hievor erfüllen, sowie
 - b) die Einräumung einer erb- oder ehегüterrechtlichen Nutzniessung.

F Folgen geänderter Beherrschung

- 1 Der Verwaltungsrat hat, unter Vorbehalt der vorstehenden Ausnahmen nach E Abs. 3 oben, eine juristische Person auf den Zeitpunkt einer Änderung ihrer Beherrschung als Vollaktionärin zu streichen, sofern und soweit die Prozentgrenzen überschritten werden.
- 2 Juristische Personen, welche in Überschreitung der Prozentgrenzen eingetragen sind, haben jede Änderung ihrer Beherrschung umgehend und schriftlich dem Verwaltungsrat mitzuteilen.

G Eintragungsanweisung durch die Generalversammlung

- 1 Die Generalversammlung kann unter der Voraussetzung des Art. 19 Ziff. 3 dieser Statuten den Verwaltungsrat mit relativer Mehrheit anweisen oder ihn ermächtigen, Erwerber als Vollaktionäre einzutragen, auch wenn die Prozentgrenzen überschritten werden.
- 2 Ein Eintragungsgesuch ist der Generalversammlung vorzulegen, wenn der Erwerber dies verlangt.
- 3 Kann ein Entscheid des zuständigen Organs nicht innert 20 Tagen seit Eingang des Eintragungsgesuchs gefällt werden, ist der Verwaltungsrat verpflichtet, das Gesuch abzulehnen.
- 4 Ein Eintragungsgesuch gilt als eingegangen, wenn der Erwerber das ihm hiezu von der Gesellschaft zur Verfügung gestellte Formular vollständig ausgefüllt und rechtsgültig unterschrieben bei der Gesellschaft eingereicht hat.

H Rückwirkende Annullierung der Eintragung

Der Verwaltungsrat hat den Eintrag eines Erwerbers als Vollaktionär rückwirkend auf das Datum des Eintrags zu streichen, wenn die Eintragung durch falsche Angaben, namentlich bezüglich B Abs. 2, oder durch eine Umgehung von Eintragungsbeschränkungen erwirkt wurde.

I Kompetenzdelegation

- 1 Der Verwaltungsrat kann seine in diesem Artikel genannten Kompetenzen delegieren.
- 2 Er regelt die Einzelheiten in einem Reglement.

IV Die Organe der Gesellschaft

Art. 14 Gesetzliche Organe der Gesellschaft

Die gesetzlichen Organe der Gesellschaft sind:

- die Generalversammlung
- der Verwaltungsrat
- die Revisionsstelle.

V Die Generalversammlung

Art. 15 Die Generalversammlung

- 1 Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre.
- 2 Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:
 1. Festsetzung und Änderung der Statuten
 2. Einzelwahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, dessen Präsidenten, der Schweizer Bürger sein muss, und der Mitglieder des Vergütungsausschusses
 3. Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters und der Revisionsstelle
 4. Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates, dessen Präsidenten, der Mitglieder des Vergütungsausschusses, des unabhängigen Stimmrechtsvertreters und der Revisionsstelle
 5. Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung sowie der Konzernrechnung
 6. Genehmigung der Vergütungen gemäss Art. 32 der Statuten
 7. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere Festsetzung der Dividende
 8. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates
 9. Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft mit oder ohne Liquidation (Art. 38 dieser Statuten)
 10. Beschlussfassung über weitere Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr vom Verwaltungsrat vorgelegt werden. Es wird insbesondere auf die Art. 698, 650, 651, 653 und 674 Abs. 2 OR verwiesen.
- 3 Beschlüsse der Generalversammlung, wie beispielsweise jene über die Genehmigung der Jahresrechnung und der Konzernrechnung sowie über die Verwendung des Bilanzgewinnes, sind für die Inhaber von Partizipationsscheinen rechtsverbindlich.

Art. 16 Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung

- 1 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich gemäss Art. 699 Abs. 2 OR innerhalb von 6 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.
- 2 Ausserordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen auf Beschluss einer Generalversammlung, des Verwaltungsrates oder der Revisionsstelle oder auf Begehren von Aktionären nach Art. 699 Abs. 3 OR.

Art. 17 Einberufung der Generalversammlung und Traktandierung

- 1 Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, durch die Liquidatoren oder bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen (Art. 1157 ff OR) durch die Vertreter der Anleiensgläubiger einberufen.
- 2 Die Einberufung erfolgt spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag unter Angabe der Verhandlungsgegenstände, der Anträge des Verwaltungsrates und der Anträge jener Aktionäre, welche die Durchführung einer Generalversammlung nach Art. 699 Abs. 3 OR oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben. Aktionäre, welche Aktien von zusammen mindestens 5 Prozent des Aktienkapitals vertreten, können in Abweichung zu Art. 699 Abs. 3 OR innert der vom Verwaltungsrat angesetzten Frist die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen.
- 3 Die Einberufung der Namenaktionäre erfolgt durch einmalige Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB). Die Publikation im SHAB ist für die Einhaltung der Einberufungsfrist relevant. Die Einberufung kann zusätzlich durch nicht-eingeschriebenen Brief an die im Aktienbuch eingetragene Adresse des Namenaktionärs oder auf Wunsch des Aktionärs durch elektronische Mitteilung erfolgen.
- 4 Die Publikation gilt auch als Bekanntgabe an die Partizipanten. Sie hat zudem auf die Auflage der Generalversammlungsbeschlüsse nach Art. 22 Abs. 2 dieser Statuten hinzuweisen.
- 5 Die Unterlagen nach Art. 696 Abs. 1 OR und der Vergütungsbericht (einschliesslich Bericht der Revisionsstelle) sind am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen. In der Einberufung ist zu erwähnen, dass jeder Aktionär die Zustellung dieser Unterlagen verlangen kann.

Art. 18 Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit

- 1 Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, ist die Generalversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Aktienstimmen verhandlungs- und beschlussfähig.
- 2 Stellvertretung ist nur zulässig durch schriftlich bevollmächtigte Personen oder den unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Aktionäre können dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter auch elektronisch Vollmachten und Weisungen erteilen, wobei der Verwaltungsrat die Modalitäten bestimmt.

Art. 19 Präsenzquorum

In folgenden Fällen bedarf es zur rechtsgültigen Beschlussfassung der Vertretung von mindestens der Hälfte des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals:

1. Wahl der Verwaltungsräte und deren Abberufung
2. Beschlüsse nach Art. 6 und 9 dieser Statuten
3. Beschlüsse nach Art. 13 G Abs. 1 dieser Statuten
4. Beschlüsse gemäss Art. 20 Abs. 4 und 5 dieser Statuten.

Art. 20 Beschlussfassung

- 1 Jede Aktie gibt das Recht auf eine Stimme, wenn sie als Aktie mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen ist.
- 2 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der relativen Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen.
- 3 Dem Vorsitzenden steht der Stichtentscheid zu.
- 4 Ein qualifiziertes Mehr ist erforderlich für Beschlüsse nach Art. 704 OR.
- 5 Ein gleiches qualifiziertes Mehr ist erforderlich für Beschlüsse über die Änderung der Firma, die Ausgabe von Genussscheinen (Art. 9 Abs. 1 und 2 dieser Statuten) und jede Veränderung des Aktien- oder Partizipationskapitals.

Art. 21 Abstimmungsverfahren

- 1 Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen oder elektronisch, durch Stimmzettel im schriftlichen Verfahren jedoch dann, wenn der Vorsitzende es anordnet oder die Generalversammlung es beschliesst.
- 2 Der Vorsitzende hat eine offen oder elektronisch durchgeführte Abstimmung oder Wahl als rechtsunwirksam zu erklären, wenn nach seiner Einschätzung das Ergebnis nicht eindeutig ist oder wenn ein oder mehrere Aktionäre umgehend begründete Zweifel an der Offensichtlichkeit des Ergebnisses geltend machen.
- 3 Der Vorsitzende kann diesfalls das schriftliche Verfahren anordnen. Er bestimmt das Auszählverfahren. Er kann dabei entweder nur die zustimmenden Stimmen ermitteln oder nur die ablehnenden Stimmen sowie Stimmenthaltungen auszählen lassen, sofern dadurch das Ergebnis unzweideutig festgestellt werden kann.

Art. 22 Protokoll

- 1 Das Protokoll der Generalversammlung berücksichtigt Art. 702 Abs. 2 OR. Es wird vom Vorsitzenden, vom Protokollführer und den Stimmenzählern unterzeichnet. Es wird dadurch rechtsverbindlich.
- 2 Die Beschlüsse der Generalversammlung sind den Partizipanten zur Einsichtnahme am Sitz der Gesellschaft aufzulegen.

VI Der Verwaltungsrat

Art. 23 Der Verwaltungsrat

- 1 Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens 5 und höchstens 12 Mitgliedern.
- 2 Die Amtsdauer eines jeden Mitgliedes ist ein Jahr und endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 3 Jedes Mitglied des Verwaltungsrates hat im ersten Amtsjahr mindestens 1500 Namenaktien auf sich persönlich als Vollaktionär eintragen zu lassen und diese bis zum Austritt in unbelastetem Eigentum zu halten.

Art. 24 Konstituierung

- 1 Der Verwaltungsrat konstituiert sich unter Vorbehalt von Art. 15 Abs. 2 Ziff. 2 der Statuten selber.
- 2 Der Verwaltungsrat ernennt einen Protokollführer, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates zu sein braucht.

Art. 25 Aufgaben des Verwaltungsrates

- 1 Der Verwaltungsrat hat die in Art. 716a Abs. 1 OR genannten unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben.
- 2 Er trifft die Anordnungen nach Art. 702 OR.
- 3 Er vertritt die Gesellschaft nach aussen und bestimmt Art und Form der Zeichnung für diese.
- 4 Er kann nach Art. 716a Abs. 2 OR die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Verwaltungsratsausschüssen oder einzelnen seiner Mitglieder zuweisen.
- 5 Er erstellt jährlich einen Vergütungsbericht.

Art. 26 Verwaltungsratsausschüsse

- 1 Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte ständige Ausschüsse wählen. Art. 27 der Statuten bleibt vorbehalten.
- 2 Der Verwaltungsrat bestimmt die Einzelheiten im Geschäftsleitungsreglement.

Art. 27 Vergütungsausschuss

- 1 Der Vergütungsausschuss besteht aus bis zu drei Mitgliedern des Verwaltungsrates. Die Mitglieder des Vergütungsausschusses werden jährlich von der Generalversammlung gewählt.
- 2 Der Vergütungsausschuss überprüft jährlich das Vergütungssystem und macht Vorschläge an den Verwaltungsrat bezüglich:
 - Bestimmungen der Arbeitsverträge, der Nebenleistungen sowie der jährlichen variablen Vergütung der exekutiven Mitglieder des Verwaltungsrates und des CEO,
 - der Zielentschädigungen und Nebenleistungen an die übrigen Konzernleitungsmitglieder.Der Verwaltungsrat kann dem Vergütungsausschuss weitere Aufgaben zuweisen.
- 3 Der Verwaltungsrat bestimmt die Einzelheiten der Aufgaben und Zuständigkeiten des Vergütungsausschusses im Geschäftsleitungsreglement.

Art. 28 Geschäftsführung

- 1 Der Verwaltungsrat kann im Sinne von Art. 716 Abs. 1 OR in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind.
- 2 Er führt die Geschäfte der Gesellschaft nur soweit er sie nicht nach Art. 716b OR ganz oder zum Teil dem Verwaltungsratsausschuss, andern Ausschüssen aus seiner Mitte, einzelnen Mitgliedern des Verwaltungsrates oder an Dritte überträgt.
- 3 Er erlässt ein Geschäftsleitungsreglement und ordnet darin die Zuweisung der Kompetenzen und erlässt alle einschlägigen Anordnungen sowie die Verfahrens- und Entscheidungsregeln, insbesondere nach Art. 716b Abs. 2 OR.

Art. 29 Beschlüsse des Verwaltungsrates

- 1 Zur Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit bedarf es der Mitwirkung der Mehrheit der Mitglieder.
- 2 Bei fehlender Einstimmigkeit werden Beschlüsse rechtskräftig, wenn die Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustimmt.
- 3 Bei Stimmengleichheit hat der Präsident des Verwaltungsrates (Art. 15 Abs. 2 Ziff. 2 dieser Statuten) den Stichentscheid.
- 4 Das Geschäftsleitungsreglement bestimmt die weiteren Einzelheiten.

VII Die Revisionsstelle

Art. 30 Revisionsstelle

- 1 Die Gesellschaft ist verpflichtet, ihre Jahresrechnung und gegebenenfalls ihre Konzernrechnung durch eine Revisionsstelle prüfen zu lassen. Es wird eine ordentliche Revision gemäss Art. 728 ff. OR durchgeführt.
- 2 Die Gesellschaft ist ebenfalls verpflichtet, den Vergütungsbericht durch die Revisionsstelle prüfen zu lassen. Die Revisionsstelle prüft, ob der Vergütungsbericht den gesetzlichen Vorschriften entspricht.
- 3 Die Generalversammlung wählt die Revisionsstelle. Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.
- 4 Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Das Amt beginnt mit dem Tag der Wahl und endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung durch die Generalversammlung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abwahl ist jederzeit und fristlos möglich.
- 5 Für die Aufgaben und Pflichten der Revisionsstelle sowie die Anforderungen an die Revisionsstelle und die mit der Revision befassten Personen, einschliesslich die Anforderungen an die Unabhängigkeit und die Befähigung, sind die gesetzlichen Vorschriften massgebend, insbesondere Art. 727ff. OR und die Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG).

VIII Unabhängiger Stimmrechtsvertreter

Art. 31 Unabhängiger Stimmrechtsvertreter

- 1 Die Generalversammlung wählt den unabhängigen Stimmrechtsvertreter.
- 2 Das Amt beginnt mit dem Tag der Wahl und endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 3 Der unabhängige Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, die ihm von den Aktionären übertragenen Stimmrechte weisungsgemäss auszuüben.

IX Bestimmungen zur Vergütung

Art. 32 Vergütungsgenehmigung

- 1 Die Generalversammlung stimmt jährlich – erstmals für das Geschäftsjahr 2014 – gesondert über die Genehmigung der Gesamtbeträge ab, die der Verwaltungsrat beschlossen hat für:
 - die maximal zulässige fixe Vergütung für die Mitglieder des Verwaltungsrates für das laufende Geschäftsjahr
 - die maximal zulässige fixe Vergütung für die Mitglieder der Konzernleitung für das laufende Geschäftsjahr
 - die variable Vergütung für die Mitglieder des Verwaltungsrates für das abgeschlossene Geschäftsjahr
 - die variable Vergütung für die Mitglieder der Konzernleitung für das abgeschlossene Geschäftsjahr.
- 2 Der Verwaltungsrat kann von Absatz 1 abweichende Anträge an die Generalversammlung stellen.
- 3 Der Verwaltungsrat kann Vergütungen ausrichten bzw. ausrichten lassen, welche entweder von der Generalversammlung bereits genehmigt worden sind oder unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung erfolgen.
- 4 Falls nach der Genehmigung der fixen Vergütung für die Mitglieder der Konzernleitung gemäss Abs. 1 hiervor zusätzliche Mitglieder oder Ersatzmitglieder ernannt werden, wird der Gesamtbetrag der maximal zulässigen fixen Vergütung für die Konzernleitung um 20 % des genehmigten Betrages erhöht.

Art. 33 Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Konzernleitung

- 1 Zusätzlich zu einer fixen Vergütung kann den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Konzernleitung eine variable Vergütung, die sich nach der Erreichung bestimmter Leistungsziele richtet, ausgerichtet werden.
- 2 Die Leistungsziele können persönliche Ziele, unternehmens- und bereichsspezifische Ziele sowie im Vergleich zum Markt, anderen Unternehmen oder vergleichbaren Richtgrössen berechnete Ziele umfassen, unter Berücksichtigung von Funktion und Verantwortungsstufe des Empfängers der variablen Vergütung. Die Zuständigkeit zur Festlegung der Leistungsziele und der Zielerreichung bestimmt sich nach dem Geschäftsleitungsreglement.
- 3 Die Vergütung kann in der Form von Geld, Aktien, anderen Beteiligungspapieren, Optionen, vergleichbaren Instrumenten oder Einheiten ausgerichtet werden. Zudem können Sach- oder Dienstleistungen ausgerichtet werden.

- 4 Der Verwaltungsrat legt Zuteilungsbedingungen, Ausübungsbedingungen und -fristen sowie allfällige Sperrfristen und Verfallsbedingungen fest. Ausübungsbedingungen und -fristen sowie Sperrfristen können verkürzt oder aufgehoben werden, falls im Voraus bestimmte Ereignisse (wie ein Kontrollwechsel oder die Beendigung eines Arbeits- oder Mandatsverhältnisses) eintreten. Es kann zudem vorgesehen werden, dass bei Eintritt solcher Ereignisse Vergütungen verfallen oder Vergütungen unter Annahme der vollen Erreichung der Zielwerte ausgerichtet werden. Der Verwaltungsrat berücksichtigt dabei die Fähigkeit der Gesellschaft, am Arbeitsmarkt die geeigneten Personen zu rekrutieren und die Mitarbeiter an die Gesellschaft zu binden. Die Gesellschaft kann die erforderlichen Aktien oder anderen Beteiligungspapiere auf dem Markt erwerben oder in der Form einer bedingten Kapitalerhöhung bereitstellen.
- 5 Vergütungen an Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Konzernleitung dürfen auch von anderen Konzerngesellschaften ausgerichtet werden.

Art. 34 Darlehen und Kredite

Der Verwaltungsrat kann Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Konzernleitung Darlehen und Kredite gewähren. Solche Darlehen und Kredite dürfen gesamthaft den Betrag von CHF 10 Millionen nicht übersteigen und dürfen nur zu marktüblichen Bedingungen und unter Beachtung der anwendbaren Ausstandsregeln gewährt werden.

Art. 35 Verträge über Vergütungen, zulässige Tätigkeiten ausserhalb des Konzerns

- 1 Die Gesellschaft kann selber oder über Konzerngesellschaften mit den Mitgliedern des Verwaltungsrats oder der Konzernleitung Vergütungen vereinbaren. Solche Verträge werden höchstens für eine feste Dauer von einem Jahr oder mit einer Kündigungsfrist von höchstens 12 Monaten abgeschlossen.
- 2 Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Konzernleitung dürfen in den obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen von bis zu 20 Rechtseinheiten ausserhalb des Konzerns tätig sein. Nicht mitgezählt werden Rechtseinheiten, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft kontrollieren. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter gemeinsamer Kontrolle stehen, gelten als ein Mandat. Im Übrigen stellt der Verwaltungsrat durch geeignete Vorkehrungen sicher, dass solche Tätigkeiten ausserhalb des Konzerns nicht in Widerspruch zur Wahrnehmung ihrer Pflichten als Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Konzernleitung stehen. Die Generalversammlung kann Ausnahmen bewilligen.

X Verschiedene Bestimmungen

Art. 36 Rechnungslegung

- 1 Das Geschäftsjahr endet mit dem 31. Dezember.
- 2 Die Rechnungslegung erfolgt nach Gesetz, insbesondere nach Art. 662a OR. Sie besteht aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang nach Massgabe der Art. 663 ff OR.
- 3 Ist die Gesellschaft als Konzern zusammengefasst, gelten zudem die Art. 663e ff OR.
- 4 Im Übrigen gelten Art. 697h OR bezüglich «Offenlegung» und für die Partizipanten Art. 656d Abs. 2 OR.

Art. 37 Publikation

- 1 Die Mitteilungen an die Namenaktionäre erfolgen durch nichteingeschriebenen Brief oder – auf Wunsch des Aktionärs – elektronisch, unter Vorbehalt von Art. 17 Abs. 3 dieser Statuten.
- 2 Die Mitteilungen an die Inhaber von Partizipations-scheinen erfolgen durch Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB).
- 3 Publikationsorgan der Gesellschaft ist im Übrigen das Schweizerische Handelsamtsblatt (SHAB).
- 4 Der Verwaltungsrat kann für bestimmte Fälle weitere Publikationsorgane festlegen.

Art. 38 Auflösung

- 1 Beschlüsse über die Auflösung der Gesellschaft mit oder ohne Liquidation und ihr Vollzug erfolgen nach den gesetzlichen und statutarischen Vorschriften.
- 2 Der Liquidationsüberschuss wird den Aktionären und den Partizipanten nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen verteilt.

XI Angebotspflicht nach Börsengesetz

Art. 39 Ausschluss der Angebotspflicht nach Börsengesetz

- 1 Die Pflicht zur Unterbreitung eines öffentlichen Kaufangebotes nach Art. 32 und 52 des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel (Börsengesetz-BEHG) vom 24. März 1995 wird im Sinne von Art. 53 BEHG wegbedungen.
- 2 Dieser Artikel gilt unter Vorbehalt und auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Börsengesetzes-BEHG.

Luzern, 17. März 2014

Die offizielle deutsche Version dieser Statuten basiert auf der von der ordentlichen Generalversammlung der Aktionäre am 6. Mai 1996 genehmigten Totalrevision und den seither von der Generalversammlung beschlossenen Teilrevisionen.

Die Statuten sind in englischer und französischer Übersetzung erhältlich. Bitte wenden Sie sich an Schindler Corporate Communications (Adresse auf der Rückseite).

Des Weiteren sind diese Statuten wie auch die englische und französische Übersetzung auf dem Internet abrufbar: www.schindler.com.

Schindler Management AG
Corporate Communications
Zugerstrasse 13
6030 Ebikon
Schweiz

Tel. +41 41 445 30 60
Fax +41 41 445 31 44
corporate.communications@schindler.com
www.schindler.com